

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 14=4 (1896)

Artikel: Geschichte des Schulwesens der Landschaft Basel bis 1830
Autor: [s.n.]
Anhang: Ordnung der Schull zu Liechtstall 1614
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anhang.

Ordnung der Schull zu Liechtstall (1614).¹⁾

In dem namen der heiligen Dreyfaltigkeit, gott vater Son vnd heiligen geists. Angestellt durch herren M: Emanuel Iselium Leütpriester, herren Philipp Luterburger Decanum vnd Diacon vnder herren Pantaleon Singisen neüwen Schuldheissen vnd Hans Jacob Keller Stattschreiber vnd Pfleger, auch herren Johann Bürge der Zeit Schulmeister, darob zuhalten vnd deren zu geleben eingehendiget den zwölfften Aprilis Anno 1614.²⁾

¹⁾ Das Original dieser nur handschriftlich vorhandenen Ordnung befindet sich im Archive des Antistitiums unter „Gymnasium und andere Schulen.“

²⁾ Emanuel Iselin, war 1597 Pfarrer zu Mönchenstein, 1607 zu Bretzwyl, 1611 zu Liestal, 1618 Dekan des Liestaler Kapitels, † 9. März 1633, 60 Jahre alt. Bruckner S. 1062. Philipp Luterburger oder Lautenburger war 1581 Pfarrer zu Munzach, 1611 Dekan des Liestaler Kapitels, † 1618. Bruckner S. 1581. Über Schultheiss Pantaleon Singeisen siehe Bruckner S. 1019. Über Stattschreiber Hans Jakob Keller siehe ebendasselbst S. 1050.

Johannes Bürgi (Bürge, Birgi, Birki), ein Kandidat des Predigtamtes, wurde am 6. März 1600 als Ludimagister nach Waldenburg berufen, kam unter Zusicherung des Fortbezuges des Luterburgischen Legates (siehe oben Seite 161) als Prediger von Lausen und als Schulmeister nach Liestal, musste aber am 7. Februar 1624 „wegen Hinlässigkeit“ und „wegen er sich mit denen zu Liechtstall nit betragen können“, abgesetzt werden. (Siehe die Acta Eccles. II. an verschiedenen Orten. Ratsprotokoll, Bd. 13, S. 32. Bd. 19, S. 102.) Wie vorsichtig man damals bei der Besetzung von Schulstellen vorgehen musste, zeigt folgender Vorfall. Während des unmittelbar vor Bürgis Wahl nach Liestal eingetretenen Provisoriums hatte der Rat dieser Stadt von sich aus die Stelle eines Lehrers besetzt und einen namens „Bläsi Didar“ angestellt. Es stellte sich aber heraus, dass dieser ein „Messpriester“ war und

1. Zu Jederzeit soll die Schull von den kinderen besucht werden, am morgen vmb siben Vren, noch mittag vmb zwölff Vren, Jedes mol bej zweien stunden, ohn allein am freytag sol von 2 biss 3 Vren gesungen werden, vnd ein Sigerist oder Psalmen singer, laut seiner Ordnung vnd Eydts, deme beiwohnen vnd das gesang üben vnd die rechten Melodeyen Lehrnen. Es sollen auch die knaben vor der Predig allzeit vss der Schull in die kirchen vnd widerumben vss derselben in die Schull in der Procession gehen, vnd was sie vss der predig behalten, Examiniert werden.
2. Anfangs der stund, so die kinder zusammen komen, soll vor allen Dingen das gebett verbracht, vnd zu end der Schulen, Jetzund so bitten wir dich herr etc. oder ein ander Christlich gesang oder Psalmen darzu dienstlich, neben dem gebett geübt werden.
3. Am Montag sollen die Jungen angehenden kinder, am morgen im namenbüchlin, wie auch noch mittag, biss dass sie es ergreifen, die anderen die schon etwas können lesen, sollen im Catechismo in den Psalmenbüchern oder Bibel lesen, noch mittag sollen sie neben einer lection im schreiben vnderrichtet werden.
4. Am Zinstag sol morgens die eine stund mit den Jungen das gebett, mit denen aber so schon etwas lesen können der Catechismus geübet, vnd Lehrreiche Psalmen von Inen vsswendig zu Lehrnen oder andere Christliche gebett, erforderet, noch mittag

dass seine angebliche Ehefrau „sich mit diebstall vergriffen.“ Der Rat zu Basel, dem die Sache berichtet wurde, machte kurzen Prozess: „die thätterin wurde an pranger gestellt und sambt dem Messpfaffen von statt und land verwiesen.“ (Siehe Ratsprotokoll vom 23. März 1611, Band 12, S. 235.)

- aber neben einer lection, die schrifften ersucht, vnd sie darinnen ohn gespartes fleiss, angeführt werden.
5. Am Mittwochen sol gleichfals am morgen vnd noch mittag, mit allen gehalten werden, wie am montag.
 6. Am Donstag bleibts morgens mit den Jungen vnd anderen wie am Zinstag, noch mittag vrlaub.
 7. Am Freytag sol es in allweg gleich gehalten werden den montag vnd mittwochen, ohn allein noch mittag, vf ein stund, als zum eingang vermeldt, Psalmen gesungen werden.
 8. Am Sambstag sol es mit dem Zinstag vnd Donstag, gleich gehalten werden. Noch mittag vrlaub.
 9. Die besoldung belangende, sol von der Herbst Fronfasten an biss vff die Fastnacht, ein Jeder Schuler Jedes morgens ein schydt holtz mit sich bringen, vnd fronfastenlich in gelt geben 2 β , die aber kein holtz tragen für alles 6 β abrichten. Von der Fastnacht fronfasten an biss Herbst, sol ein Jedes geben 2 β vnd kein holtz zu tragen schuldig sein.
 10. Die Schulstuben sol vom Schulmeister sauber gehalten vnd weder Schwein noch hünere darein gelassen, dessgleichen kein zech, noch ander ergerliche, der Schull vnzimliche arbeit. darinnen verrichtet, auch die Jugend weder morgens noch abends, darinnen zu essen ferner gestattet werden.
 11. Sol auch ein Schulmeister, in betrachtung seines beruffs, in gesetzten stunden, bei den Schulere stäts selber verharren vnd gar nicht andern haussgeschefften vsswarten, So fern er aber den ordenlichen kirchen geschefften abwarten sol, weiss er sich nach gebühr zu verhalten, So er aber in andern geschefften verreisen will, sol er solches beim Decano oder andern Præpositis anzeigen.

12. Es hat auch ein Schuldiener sonderlich zu bedencken, das wie die freyen gemüter der Jugend, durch fründlichkeit vnd versprechung der ehren vnd ruhms angezündet vnd gereitzet: Hingegen durch schleg, streich vnd zu viel strenge vnd rühe [Rüche, Rauhigkeit], die kinder verkommen, scheüch oder halssstarrig gemacht vnd den Lehrmeistern feind vnd gramm werden: Also besser ist die kinder durch zucht vnd freygebigkeit, als durch forcht zu erhalten, das dahero ein Schulregierung viel dapfferer vnd bestendiger, vil nutzlicher vnd fruchtbarer, die mit fründlichkeit vnd gottseligen ermanungen, vermengt wirt, als die mit gewalt vnd grimigkeit, bitterem neyd vnd zorn geschicht. Der Ursachen sich ein Jeder Schullmeister nicht allein der gebürenden züchtigung vnd rühe, Sondern auch der freündlichkeit vnd gelinde, Je nach beschaffenheit der Jugend zu befeissen wüssen wirt, Im nun zu vnderweisen vnd der Jugend zu Lernen vnd in allen tugenden vfwachsen, wolle höchst ernent heiligste Dreyeinigkeit sein gnad verleihen. Amen.

Von späterer Hand ist (im Jahre 1622?) Paragraph 9 durchgestrichen und Folgendes beigefügt worden:

Die Besoldung belangent Ist man dohin entschlossen Jede Fronfasten durch auss von Jedem Schuoler 3 β 4 ſ so Jedem halb gedeyen solle, abzurichten, aber kein holtz tragen zelassen.

Hieneben begert ein Ersamer Rath Imnamen der Burgerschaft diser ordnung einzuleiben, dass die Jenigen kinder, deren Eltern es begeren, wie vor dieser Zeitt beschehen, auch latin so weitt müglich, sollen gelernet werden.
